

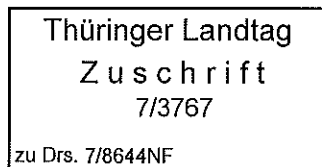
// Vorsitzende //

GEW Thüringen • Heinrich-Mann-Str. 22 • 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Vorsitzende

Telefon:
Telefax:
Mobil:



Erfurt, 29. Mai 2024

Stellungnahme der GEW Thüringen zum Vierten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – DS 7/8644 – Neufassung, zum Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Vorlage 7/6575 – sowie Änderungsantrag der Fraktion CDU – Vorlage 7/6579

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf und den Änderungsanträgen. Gerne senden wir Ihnen die Überlegungen und Forderungen der GEW Thüringen.

Bezüglich des Gesetzentwurfs und des dazugehörigen Änderungsantrags der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (DS 7/8644 und Vorlage 7/6575) möchten wir auf unsere Stellungnahme vom 9. November 2023 verweisen und folgende Punkte noch einmal verstärken:

Einfügung § 7a

Die GEW begrüßt die Einführung eines mit Landesmitteln bezuschussten Zentrums für frühkindliche Bildung. Wir verstehen ein solches Zentrum als landesweites Unterstützungssystem zur Etablierung eines Qualitätsdiskurses, zur interdisziplinären Erforschung der frühen Kindheit und zur Vernetzung der vielen unterschiedlichen Akteure in diesem Bereich.

Als Finanzierungsalternative sind Bundesmittel des Kita-Qualitätsentwicklungsgesetzes (Kita-QEG) zu prüfen.

§ 12 Abs .2

Die Anfügung des Satzes „Die Öffnungs- und Schließzeiten sind dem Elternbeirat zu Beginn des Kindergartenjahres vorzulegen und nach Festlegung unverzüglich in der Kindertageseinrichtung

bekannt zu machen“ stellt für uns einen erheblichen Eingriff in die Trägerhoheit und in die pädagogische Integrität von Leitungskräften dar.
Elterliche Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte werden aktuell im § 12 aus unserer Perspektive völlig ausreichend geregelt.

§ 12 Abs.3

Die Zustimmungspflicht der Elternbeiräte bezüglich der Auswahl und des Umfangs der Verpflegung halten wir für nicht praxistauglich. Änderungen in der Rechnungslegung sind zudem bei der Versorgung durch externe Essenanbieter durch die Träger von Kindertageseinrichtungen nicht beeinflussbar, geschweige denn kann ein Elternbeirat darauf direkten Einfluss nehmen.
Sinnvoller wäre hier die Beteiligung der Eltern bei der Auswahl des Essenanbieters.

§ 30

Grundsätzlich begrüßt die GEW die finanzielle Entlastung der Eltern durch Beitragsfreiheit. Allerdings darf die Entlastung der Thüringer Familien nicht zu Lasten der dringend notwendigen Verbesserungen im Bereich der Fachkräfteentwicklung und der Qualität der Einrichtungen erfolgen. Momentan sehen wir die Notwendigkeit zu priorisieren.

Mit Bezug auf den Gesetzentwurf und die beiden Änderungsanträge (Vorlagen 7/6575 und 7/6579) möchte wir folgende Ausführungen unserer schriftlichen Stellungnahme vom 9. November 2023 verstärken:

§ 16 Abs. 2-4

Die Zusammenlegung der Altersgruppen zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung ist zu begrüßen. Damit vermindert sich der Verwaltungsaufwand bei der Personalberechnung erheblich. Dabei halten wir einen Zwischenschritt, wie ihn der Änderungsantrag der Fraktion der CDU vorsieht, nicht für nötig.

Eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels bei den Kindern im Alter von zwei bis drei Jahren (siehe Vorlage 7/6579) ist mit Blick auf die Bildungs- und Erziehungsqualität im frühkindlichen Bereich dringend geboten und wird von uns unterstützt.

Alle vorgeschlagenen Verbesserungen der Betreuungsschlüssel sind Schritte in die richtige Richtung, jedoch längst nicht ausreichend und mit Blick auf die demografische Entwicklung in Thüringen ergäbe sich ein deutlich größerer Spielraum.

Wir fordern mit Blick auf die Bildungsqualität und Betreuungskontinuität, einen verbindlichen Zeitplan für weitere Verbesserungen zu erstellen. Um eine individuelle Förderung jedes Kindes zu gewährleisten und den Bildungsanspruch zu erfüllen, ist der Betreuungsschlüssel anzupassen auf

1. 3 Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und
2. 7,5 Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung.

Der aktuelle Personalschlüssel ist nicht geeignet, tatsächlich das Kindeswohl zu gewährleisten. Er basiert auf einem für die fachliche Arbeit nicht ausreichenden Betreuungsschlüssel und setzt die

Zeiten der Beschäftigten für die Arbeit außerhalb der Gruppe und deren Ausfallzeiten zu gering an. Regenerations- und Umwandlungstage analog TVöD werden gar nicht berücksichtigt. Wir fordern daher zusätzlich eine Anpassung des Personalschlüssels, bei der die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppe mit 20 Prozent der Arbeitszeit berücksichtigt und in Anwendung der tatsächlichen Ausfallzeiten diese mit 18 Prozent veranschlagt werden. Insgesamt müsste der Personalschlüssel demnach 38 Prozent der Arbeitszeit für Tätigkeiten berücksichtigen, die nicht direkt am Kind erbracht werden.

§ 35

Die Übergangsregelungen – insbesondere die erweiterte Regelung des Änderungsantrages der Fraktion der CDU (Vorlage 7/6579) – halten wir mit Blick auf die in den letzten Jahren abgebauten Vollbeschäftigteneinheiten (VBE) nicht für zwingend, aber angesichts der unterschiedlich stark ausgeprägten demografischen Entwicklungen in Thüringen für eine Möglichkeit, die Träger nicht zu überfordern.

Abschließend gehen wir auf die Fragestellungen zum Beratungsgegenstand ein:

Frage 1. Die Verbesserung des Schlüssels kann unter Umständen zu einem steigenden Personalbedarf führen. Wie bewerten Sie diese Möglichkeit für Ihre Einrichtung?

Bedingt durch sinkende Kinderzahlen mussten in den letzten beiden Jahren bereits 600 VBE abgebaut werden, 540 VBE davon allein im Jahr 2024.

Diesen VBE-Abbau vollzogen die Einrichtungen vor allen Dingen über Reduzierungen des Beschäftigungsumfanges der Erzieher:innen. Zum Teil werden im Sommer 2024 aber auch befristete Beschäftigungsverhältnisse nicht verlängert und damit tatsächlich Personal reduziert.

Nach unseren Berechnungen können die Betreuungsschlüsselverbesserungen – sowohl des Gesetzesentwurfs als auch der Änderungsanträge – durch die Erhöhung der Beschäftigungsumfänge der Erzieher:innen abgedeckt werden.

Die Übergangsregelungen des § 32 können dazu dienen, regionale Personalengpässe zu berücksichtigen.

Frage 2. Sehen Sie grundlegenden Anpassungsbedarf am Finanzierungssystem der Kindertagesbetreuung?

Wir plädieren mit Blick auf Qualitätsverbesserungen und die Zukunftsfähigkeit der Thüringer Kindertagesbetreuung für einen Systemwechsel in der Finanzierung der Kindertagesbetreuung: weg von der kind- hin zur einrichtungsbezogenen Finanzierung.

Für Gespräche zu dieser Thematik stehen wir den Ausschussmitgliedern und Landtagsabgeordneten zukünftig gerne mit unserer Expertise zur Verfügung.

Frage 3. Wie bewerten Sie die beiden Änderungsanträge zum Thüringer Kindergartengesetz hinsichtlich a) der Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels und der einhergehenden Qualitätsverbesserungen bei der Kindertagesbetreuung?

Alle vorgeschlagenen Verbesserungen der Betreuungsschlüssel erhöhen die Qualität der Bildungsarbeit und sind Schritte in die richtige Richtung, jedoch längst nicht ausreichend und mit Blick auf die demografische Entwicklung in Thüringen ergäbe sich ein deutlich größerer Spielraum.

Wir fordern mit Blick auf die Bildungsqualität und Betreuungskontinuität, einen verbindlichen Zeitplan für weitere Verbesserungen zu erstellen.

b) der Auswirkung auf die zukünftigen kommunalen Haushalte, den Landeshaushalt und gegebenenfalls der Elternbeiträge?

Nach unserer Auffassung entstehen für die Haushalte kaum bzw. gar keine Mehrbelastungen, da die Betreuungsschlüsselverbesserungen das VBE-Niveau im Vergleich zum Jahr 2023 nur halten und nicht erhöhen.

Bei sinkenden Kinderzahlen müssten mit Bezug zur Übernahme der Elternbeiträge die Haushalte sogar perspektivisch entlastet werden.

c) der Vor- und Nachteile eines gestuften Inkrafttretens zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels?

Eines gestuften Inkrafttretens bedürfte es nicht. Die in den letzten zwei Jahren abgebauten VBE ergeben den Spielraum für eine sofortige Verbesserung im Bereich Ü3 auf 1:12 bei gleichzeitiger Verbesserung des Schlüssels für die Zwei- bis Dreijährigen auf 1:6.

Die Übergangsregelungen ermöglichen den Trägern ohnehin eine angepasste, individuelle Einführung der verbesserten Schlüssel.

Frage 4. Wie praktikabel schätzen Sie die stufenweise Anpassung des Fachkraft-Kind-Schlüssels im Altersbereich der über Dreijährigen in zwei Schritten auf 1:13 und 1:12, unter Berücksichtigung des derzeitigen und mittelfristigen Fachkräftemangels in Thüringen, ein?

Nach unserem Kenntnisstand gibt es keinen Fachkräftemangel im Bereich der Kindertagesbetreuung. Vielmehr führt die demografische Entwicklung gepaart mit der kindbezogenen Finanzierung und zu stark gestuften Betreuungsschlüsseln derzeit zu einer Situation der Stellenreduzierung bzw. sogar des Stellenabbaus.

Betreuungsengpässe entstehen momentan vor allem auf Grund der unzureichenden Personalschlüssel. Diese setzen die Zeiten der Beschäftigten für die Arbeit außerhalb der Gruppe und deren Ausfallzeiten zu gering an, Regenerations- und Umwandlungstage analog TVöD werden gar nicht berücksichtigt. Wir fordern daher zusätzlich eine Anpassung des Personalschlüssels, bei der die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppe mit 20 Prozent der Arbeitszeit berücksichtigt und in Anwendung der tatsächlichen Ausfallzeiten diese mit 18 Prozent veranschlagt werden. Insgesamt müsste der Personalschlüssel demnach 38 Prozent der Arbeitszeit für Tätigkeiten berücksichtigen, die nicht direkt am Kind erbracht werden.

Ziel muss es sein, den Personalschlüssel für jede Kindertageseinrichtung so anzupassen, dass der Mindest-Betreuungsschlüssel zu jeder Zeit erfüllt wird.

Frage 5. Für wie realistisch erachten Sie die praktische Umsetzung des Fachkraft-Kind-Schlüssels von 1:6 bzw. 1:12 mit Blick auf die derzeitige und mittelfristige Verfügbarkeit pädagogischer Fachkräfte?

Nach unseren Berechnungen ist die Umsetzung nicht nur realistisch, sondern mit Blick auf Qualitätsverbesserungen und den Stellenerhalt sogar geboten. Die vorgesehenen Betreuungsschlüsselverbesserungen erhalten nur das VBE-Niveau im Vergleich zu 2023 und erhöhen es nicht.

Die Träger erhalten damit Planungssicherheit und können ihr vorhandenes Personal halten, entfristen und Neueinstellungen vornehmen.

Frage 6. Gibt es aus Ihrer Sicht alternative Stufenmodelle zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels?

Alle vorgeschlagenen Verbesserungen der Betreuungsschlüssel erhöhen die Qualität der Bildungsarbeit und sind Schritte in die richtige Richtung, jedoch längst nicht ausreichend und mit Blick auf die demografische Entwicklung in Thüringen ergäbe sich ein deutlich größerer Spielraum. Bereits ab 2026 müssten erneut Stellen reduziert werden. Mittelfristig ergäbe sich daraus ein Spielraum von 1.000 VBE. Wir fordern mit Blick auf die Bildungsqualität und Betreuungskontinuität daher, einen verbindlichen Zeitplan für weitere Verbesserungen zu erstellen. Ziel sollte es sein, bis 2030 Betreuungsschlüssel im U3-Bereich von 1:3 und im Ü3-Bereich von 1:7,5 zu erreichen.

Ergänzungsfrage 1. Wie schätzen Sie eine eventuelle „Paketlösung“ ein, in der die im Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthaltene Schlüsselverbesserung auf 1:12 im Bereich Ü3 sowie die im Änderungsantrag der Fraktion der CDU aufgeführte Schlüsselverbesserung auf 1:6 im Bereich U3 gemeinsam ab dem 1. Januar 2025 wirksam sowie mit einem dreijährigen Übergangszeitraum versehen werden?

Wir würden eine Paketlösung begrüßen, gehen aber davon aus, dass es keines dreijährigen Übergangszeitraumes bedarf.

Ergänzungsfrage 2. Wie werden an den Einrichtungen nach Ihrer Einschätzung normalerweise Krankheits- und Urlaubstage ausgeglichen und das Personal an solchen Tagen verschoben, um die Betreuung sicherzustellen?

Zur Sicherstellung der Betreuung findet ein Ausgleich der Krankheits- und Urlaubszeiten innerhalb der Dienstplangestaltung durch kurzfristige individuelle Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit statt. Des Weiteren arbeiten viele Einrichtungen mittlerweile mit „Personal-Barometern“ oder „Personal-Ampeln“, um Eltern Betreuungsempässe zu signalisieren.

Ich hoffe, mit unserer Stellungnahme wertvolle Änderungsvorschläge zur weiteren Bearbeitung des Gesetzentwurfes liefern zu können.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen